

**Bekanntmachungen
der Gemeinde Pritzier**

Sitzung der Gemeindevertretung Pritzier

Die Gemeinde Pritzier plant ihre nächste **Sitzung der Gemeindevertretung** am 19.01.2021. Beachten Sie bitte die Bekanntmachung der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes 7 Tage vor der Sitzung im Internet unter <https://www.amt-hagenow-land.de/nachrichten/bekanntmachungen/>. Aufgrund der aktuellen Situation kann es immer noch zu Verschiebungen von Sitzungen kommen.

**Bekanntmachungen
der Gemeinde Strohkirchen**

**Sitzungen
der Gemeindevertretung Strohkirchen**

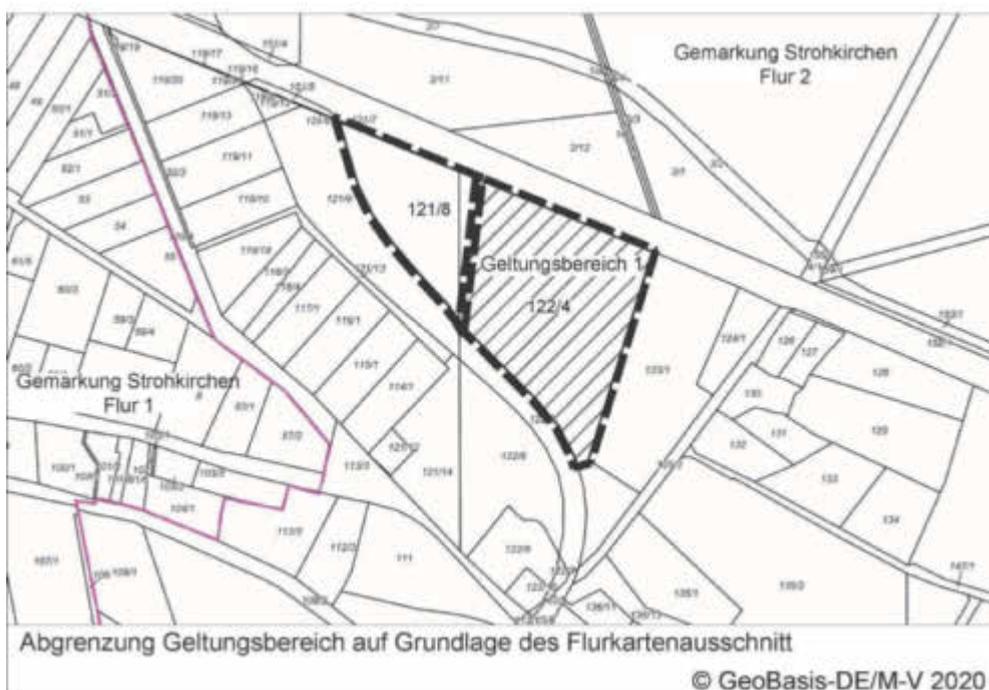
Die Gemeinde Strohkirchen plant ihre nächsten **Sitzungen der Gemeindevertretung** am 16.12.2020 sowie am 27.01.2021. Beachten Sie bitte die Aushänge und die Bekanntmachungen der Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes 7 Tage vor der Sitzung im Internet unter <https://www.amt-hagenow-land.de/nachrichten/bekanntmachungen/>. Aufgrund der aktuellen Situation kann es immer noch zu Verschiebungen von Sitzungen kommen.

Bekanntmachung

der Genehmigung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik - zwischen der Bahnlinie Berlin-Hamburg und der Kreisstraße 22“ für den Geltungsbereich 1 der Gemeinde Strohkirchen gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Strohkirchen hat am 27.05.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2

Übersichtsplan



„Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik - zwischen der Bahnlinie Berlin-Hamburg und der Kreisstraße 22“ - Geltungsbereich 1 - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen, die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt. Mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 24.11.2020, Az. BP 190040, wurde gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigung für den Geltungsbereich 1 mit einer Auflage erteilt. Die Auflage wurde abgearbeitet. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik - zwischen der Bahnlinie Berlin-Hamburg und der Kreisstraße 22“ für den Geltungsbereich 1 tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik - zwischen der Bahnlinie Berlin-Hamburg und der Kreisstraße 22“, die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung für den Geltungsbereich 1 ab diesem Tag im Amt Hagenow - Land, FD Bauen und Planung, Zimmer 212, Bahnhofstraße 25 in 19230 Hagenow während der Dienststunden sowie nach vorheriger Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenfalls im Internet, auf dem Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern, unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

Der Geltungsbereich 1 umfasst in der Gemarkung Strohkirchen, Flur 2 auf dem Flurstück 122/4 (teilweise) eine Fläche von ca. 1,4 ha Das Plangebiet liegt an der Bahnüberführung zwischen der Kreisstraße 22 und der Bahnlinie Berlin-Hamburg: Eine Verletzung der in § 214 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Strohkirchen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Strohkirchen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung im Geltungsbereich 1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik - zwischen der Bahnlinie Berlin-Hamburg und der Kreisstraße 22“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Strohkirchen, den 30.11.2020
gez. Flöter
Bürgermeisterin